



CONGREGATIO
DE INSTITUTIONE CATHOLICA
(DE STUDIORUM INSTITUTIS)

Vatikanstadt, 8. Dezember 2020

1049/2019

Rundschreiben, Nr. 3
zur rechten Anwendung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium*

An die Großkanzler,
die Rektoren und Dekane
der kirchlichen Fakultäten
(in kirchlicher wie staatlicher Trägerschaft),
und, zur Kenntnisnahme,
an die Rektoren der Katholischen Universitäten
und die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen

Das vorliegende Rundschreiben Nr. 3, das an alle Großkanzler, Rektoren und Dekane der kirchlichen Fakultäten gerichtet ist, soll im Anschluss an das Rundschreiben Nr. 2 (8. Dezember 2019) die Sorge des Heiligen Stuhls um die Förderung der kirchlichen Studien zum Ausdruck bringen und in die Tat umsetzen.

1. Sozio-sanitäre Situation infolge von COVID-19

Die sozio-sanitäre Situation, die durch den epidemiologischen Notstand von COVID-19 entstanden ist, hat einen signifikanten Einschnitt im Hochschulwesen und in akademischen Einrichtungen weltweit zur Folge. Vor jeder anderen Überlegung möchte die Kongregation für das Katholische Bildungswesen allen akademischen Autoritäten, Lehrern, Amtsträgern und dem Verwaltungs- und Dienstpersonal herzlich danken, die mit großem Engagement und Kompetenz den Studierenden helfen, ihre kirchlichen Studien ernsthaft fortzusetzen, oft unter schwierigen Umständen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfügungen der staatlichen Behörden hat es diese Kongregation, angesichts der vielen eingegangenen Anfragen, für nützlich erachtet, so weit

wie möglich mehrmals zu intervenieren, um den Hochschuleinrichtungen zu helfen und sie zu ermutigen. Der erste Beitrag (vgl. Note vom 12. März 2020, die in der Mitteilung vom 7. April 2020 in Erinnerung gerufen wurde) befasste sich mit dem Thema der Modalitäten für die mit Telekommunikationsmitteln durchgeführten Prüfungen. In der Folge erließ sie am 6. Mai 2020 umfangreiche Übergangsbestimmungen für die Anwendung der Apost. Konst. *Veritatis gaudium* in der durch die epidemiologische Notlage des COVID-19 entstandenen sozial- gesundheitlichen Situation zu folgenden Themenbereichen: Examina, Fernstudien, Dokumente und Einschreibungsverfahren, Großkanzler, kirchliche Fakultäten an nicht kirchlichen Universitäten, Sitzungsmodalitäten, Aktualisierung der Datenbank und schließlich, ein Thema von großer Bedeutung, die Hochschulpastoral.

Mit den Normen für die Anwendung der Apost. Konst. *Veritatis gaudium* für das nächste akademische Jahr, herausgegeben am 15. Juni 2020, hat die Kongregation, in Anbetracht der Entwicklung der sozio-sanitären Situation, die Übergangsnormen vom 6. Mai 2020 erweitert. Darin unterstreicht sie die Autonomie der Universitäten und Fakultäten sowie das Subsidiaritätsprinzip in der Anwendung flexibler Kriterien, in einer wirklich außergewöhnlichen und dringenden Situation, die Klarheit braucht und jede Zweideutigkeiten und Missverständnisse bei der Interpretation der Normen vermeiden muss und Gleichheit, d.h. gleiche Bedingungen für alle Beteiligten, garantiert. Alle diese Normen sind auf der Website der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (www.educatio.va, Rubrik Dokumente) und später in Papierform veröffentlicht worden.

Am 10. September dieses Jahres wurde ein Rundschreiben an Schulen, Universitäten und Bildungseinrichtungen verschickt, um Familien, Lehrern und Führungskräften, Verwaltungsmitarbeitern und vor allem Schülern und Studierenden Nähe und Ermutigung auszudrücken, wobei man sich bewusst ist, dass Bildung eine außerordentliche Gelegenheit zur Wiederbelebung des sozialen und kulturellen Lebens aller Gesellschaften ist und die beste Investition in den Aufbau der Zukunft durch die Ausbildung der jüngeren Generationen darstellt.

In dieser Zeit, in der wir „alle schwach und orientierungslos, aber zugleich wichtig und notwendig sind, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern, alle müssen wir uns gegenseitig beistehen“ (Papst Franziskus, Außerordentliche Gebetsstunde unter dem Vorsitz des Heiligen Vaters, 27. März 2020), bekräftigt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen ihre volle Verfügbarkeit und Unterstützung, um die Menschen und Institutionen, die in der Welt der Hochschulbildung tätig sind, bestmöglich zu begleiten.

2. Instruktion über die Fernstudien an kirchlichen Universitäten und Fakultäten

Die sozio-sanitäre Situation macht den Fernunterricht an Universitäten und kirchlichen Fakultäten notwendig, wobei gleichzeitig seine Grenzen deutlich werden. Es geht nicht nur um technologische Innovation, sondern um ein Element, das in der Lage ist, die akademische Kultur zu verändern, die im Dienste der ganzheitlichen Bildung der Menschen stehen muss.

Aus diesem Grund hat der Heilige Stuhl schon lange vor der gegenwärtigen Gesundheitskrise sein Interesse an dieser Art der Lehre zum Ausdruck gebracht. In dieser Hinsicht hatte die Kongregation für das Katholische Bildungswesen den höheren Instituten für

Religionswissenschaften bereits *ad experimentum* die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Fächer in Form von Fernunterricht zu vermitteln, unter der Bedingung, dass bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die gemeinschaftliche und wissenschaftliche Ausbildung erfüllt werden.

Ein Schritt nach vorn wurde mit der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* (8. Dezember 2017) von Papst Franziskus getan. Er führt wichtige Aspekte zu einigen Fragen bezüglich der Modalität des Fernunterrichts ein. Sie besteht daher auf der „dringenden Notwendigkeit einer *Vernetzung* der verschiedenen Institutionen“ (VG, Proemium, 4 d). Er betont, dass „die Universitäten der primäre Sitz der wissenschaftlichen Forschung zur Förderung des Wissens und der Gesellschaft sind und eine entscheidende Rolle in der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung spielen, insbesondere in einer Zeit wie der unseren, die von schnellen, konstanten und spürbaren Veränderungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie geprägt ist“ (VG, Proemium, 5). Er mahnt, in den verschiedenen kirchlichen Fakultäten „neuere Lehr- und Erziehungsmethoden angemessen anzuwenden, um das persönliche Engagement der Studierenden und ihre aktive Teilnahme am Studium besser zu fördern“ (VG, Art. 37, § 2). Er ermutigt die kirchlichen Fakultäten, „computer- und audio-visuelle technische Hilfsmittel etc. zur Verfügung zu stellen, die der Lehre und Forschung dienen“ (VG, Art. 56, § 1). Er lädt die kirchlichen Fakultäten, sowohl aus derselben Region als auch aus einem größeren Gebiet, ein, miteinander zusammenzuarbeiten, „um das zu entwickeln, was gewöhnlich 'Interdisziplinarität' genannt wird und was immer notwendiger erscheint; und ebenso, um die sogenannte 'Komplementarität' zwischen den verschiedenen Fakultäten zu entwickeln; und, im allgemeinen, um das Eindringen der christlichen Weisheit in die gesamte Kultur zu erreichen“ (VG, Art. 66). Die Fakultäten und kirchlichen Universitäten haben nun die Möglichkeit, mit vorheriger Genehmigung dieses Dikasteriums Studienordnungen zu entwickeln, in denen „ein Teil der Lehrveranstaltungen in Form eines Fernstudiums durchgeführt werden kann“ (VG, Ord., Art. 33, § 2).

In ihrem 1. Rundschreiben (8. Dezember 2018) hat die Kongregation für das Katholische Bildungswesen die akademischen Autoritäten aller kirchlichen Fakultäten und Universitäten der Welt um ihre Meinung zu bestimmten Kriterien gebeten, die sie in Bezug auf die folgenden Punkte für entscheidend halten würden: Kriterien für den Zugang zum Studienprogramm; Platzierung im Rahmen des Qualifikationsrahmen des Heiligen Stuhls; Grade und andere Titel, die am Ende des Programms vergeben werden; Prozentsatz der im Fernstudium erworbenen Credits; Kontakt mit dem Dozenten, mit dem „Tutor“, mit den Studierenden, mit der akademischen Leitung; notwendige Präsenzveranstaltungen und Verteilung des Fernunterrichts über die verschiedenen Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Seminare, Kolloquien usw.); Prüfungen; Lehrmittel: Informationsplattform usw.; Verweis auf AVEPRO zur Qualitätskontrolle aller Programme; Gemeinsame Grade/Studienprogramme von Hochschuleinrichtungen; Gebühren; andere Beobachtungen.

Diese Instruktion, die das Ergebnis dieser umfassenden Konsultation aufgreift und in Kürze veröffentlicht wird, wird Richtlinien und Normen für die Anwendung der

Fernunterrichtsmethode in den Fakultäten und kirchlichen Universitäten enthalten und so für deren Fortschritt und Entwicklung sorgen.

3. AVEPRO im gegenwärtigen Kontext

Der Gesundheitsnotstand hat die Agentur dazu veranlasst, ihre Praxis und Richtlinien sowohl in Bezug auf die interne Organisation als auch in Bezug auf die Bewertungen kirchlicher akademischer Institutionen zu aktualisieren. Die Begründung hinter den Entscheidungen betrifft die „Dienstleistung“, die die Agentur zu erbringen hat. AVEPROs Arbeitsmethode folgt keinen „metrischen“ Belohnungs- und Bestrafungsmechanismen, sondern unterstützt die Fakultäten bei der Förderung einer Qualitätskultur. Daraus folgt, dass Evaluierungen in Absprache mit den Institutionen und entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen organisiert werden. Die Agentur hat sich mit Kriterien und Instrumenten ausgestattet, um sowohl Präsenz- als auch Fernvisiten durchzuführen, vorzugsweise in „gemischter“ Form, d.h. mit mindestens einem Mitglied der Kommission in Anwesenheit.

Diese Flexibilität ist AVEPRO inhärent und wird in den 2019 veröffentlichten Richtlinien zur Qualitätsbewertung und -förderung wiederholt erwähnt. Neben den Neuerungen, die durch Vorschriften und die Teilnahme an internationalen Netzwerken vorgegeben sind, sind die Richtlinien auch das Ergebnis der Lehren und Erfahrungen, die nach den ersten Jahren der Arbeit gewonnen wurden.

Bei ihrer Ausarbeitung und Formulierung wurden zwei Ebenen angesprochen: zum einen die wachsende Notwendigkeit, die prozessorientierte Dimension der Qualitätssicherung hervorzuheben und sicherzustellen, dass die Ausübung der Qualitätspflege zu einer ständigen Aktivität im Hochschulsystem des Heiligen Stuhls wird; auf der anderen Seite der von vielen Institutionen geäußerte Wunsch, die Qualität so weit wie möglich mit der strategischen Planung zu verknüpfen.

Es scheint angebracht zu betonen, dass der Hauptzweck dieser Richtlinien darin besteht, eine gemeinsame und einheitliche Orientierung für alle kirchlichen akademischen Institutionen zu gewährleisten, die im europäischen und weltweiten Kontext präsent sind, wobei gleichzeitig ein solches Maß an Allgemeingültigkeit gewahrt wird, dass die Vielfalt und die Besonderheiten der einzelnen Institutionen in ihren spezifischen Kontexten respektiert werden. AVEPRO war nämlich nach der Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* und der entsprechenden Verordnungen aufgerufen, in Übereinstimmung mit der universalen Berufung der Kirche in einer internationalen Dimension zu arbeiten, und zwar nicht nur im europäischen Kontext, sondern weltweit. Entscheidend für diese Entwicklung wird die Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Bischofskonferenzen sein, um Mission und Dienst zum Nutzen der gesamten akademischen Gemeinschaft und der Universalkirche zu teilen.

4. Globales Abkommen über die Anerkennung von Hochschulqualifikationen

Die rasche Internationalisierung der Hochschulbildung wird sich fortsetzen: Laut UNESCO studieren heute mehr als 5,3 Millionen Studierende im Ausland.

Bereits auf der Internationalen Konferenz der Ministerinnen und Minister für Hochschulbildung in Asien und im Pazifikraum, die 2011 von der UNESCO in Tokio organisiert wurde, begannen die Diskussionen über die Möglichkeit, Durchführbarkeit und Chancen eines globalen Übereinkommens über die weltweite Anerkennung von Studien und akademischen Graden. Das Projekt wurde dann unter internationalen Experten evaluiert und fand Unterstützung. Man bestand jedoch darauf, dass das globale Übereinkommen sich nicht mit regionalen Übereinkommen überschneiden und die Umsetzung der bereits erzielten guten Ergebnisse, insbesondere im Fall des Lissabonner Übereinkommens, nicht verhindern sollte.

Die Hauptidee - die in besonderer Weise von den Delegierten aus Afrika, Asien, den arabischen Ländern und anderen Experten, einschließlich des Heiligen Stuhls, der für die Ausarbeitung eines ersten Textentwurfs direkt von der UNESCO verantwortlich war, geteilt wurde - sollte sich, was die technischen Aspekte betraf, auf die regionalen Konventionen stützen und sich auf diese konzentrieren. Die Globale Konvention behandelt die Grundwerte und Prinzipien der Hochschulbildung, die das Gemeinwohl fördert und herausragendes Mittel zur Förderung des persönlichen Wachstums der Menschen ist. Sie trägt zur Entwicklung der Nationen und der Gerechtigkeit und des Friedens unter den Völkern bei. Gleichzeitig muss auf eine gerechtere Verteilung der damit verbundenen Bildungsressourcen geachtet werden.

Der ausgearbeitete und unter den Staaten beratene Text wurde zwei internationalen Staatenkonferenzen der UNESCO in den Jahren 2018 und 2019 vorgelegt. Nach weiteren Diskussionen auf der UNESCO-Generalkonferenz am 25. November 2019 in Paris das Globale Übereinkommen über die Anerkennung von Hochschulqualifikationen verabschiedet. Der Heilige Stuhl beteiligte sich aktiv an all diesen Konferenzen und schaffte es, den universellen und "Dach"-Charakter der Globalen Konvention über anderen regionalen Konventionen zu erhalten, selbst gegen Versuche, ihren Anwendungsbereich zu beschneiden. Nun sind die Mitgliedsstaaten der UNESCO und der Heilige Stuhl eingeladen, mit der Ratifizierung fortzufahren. Da die Globale Konvention für ihre Gültigkeit von mindestens zwanzig Staaten ratifiziert werden muss, ist damit zu rechnen, dass bis zu ihrem Inkrafttreten noch einige Zeit vergehen wird.

Die positiven Auswirkungen der Globalen Konvention werden jedoch von Beginn der Verhandlungen an über den rechtlichen Bereich hinaus gesehen: eine Perspektive, die den globalen Anforderungen der Staaten und Hochschulsysteme offener gegenübersteht, eine wachsende Wertschätzung für das Engagement des Heiligen Stuhls als einzigen "globalen Akteur", einen erneuten Anstoß in fast allen Regionen der Welt, das Engagement für nationale und regionale Anerkennung zu fördern, zum Beispiel Bemühungen um eine Revision der regionalen Konvention der arabischen Staaten, die Unterzeichnung der revidierten Regionalkonvention für Lateinamerika und die Karibik am 13. Juli 2019 (Konvention von Buenos Aires), weitere Ratifizierungen der Regionalkonvention für Afrika und ihr Inkrafttreten am 15. Dezember 2019 und nicht zuletzt die Schaffung des APNNIC (Asiatisch-pazifisches Netzwerk nationaler Informationszentren, zu dem das Internationale Zentrum für die Anerkennung des Heiligen Stuhls gehört) im September 2019.

Text in verschiedenen Sprachen: <https://en.unesco.org/themes/higher-education/recognition-qualifications/global-convention>

5. Dissertationen

Das Doktorat, der akademische Grad, der zur Lehrtätigkeit an einer Fakultät berechtigt, setzt voraus, dass die Dissertation „wirksam zum Fortschritt der Wissenschaft beiträgt, unter der Leitung eines Dozenten oder einer Dozentin erstellt, öffentlich diskutiert, kollegial genehmigt und zumindest in ihrem Hauptteil veröffentlicht worden ist“ (VG, Art. 49, § 1). Die Anfertigung der Dissertation sowie die Normen für ihre öffentliche Verteidigung und Ausgabe können unterschiedlich sein, immer unter Beachtung „der notwendigen Voraussetzungen“ (VG, Ord., Art. 36, § 1), die in den Statuten der Fakultät festgelegt sind. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Wissenschaft erlaubt die Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium*, dass, wenn die Studienordnung dies vorsieht und die Bedingungen dafür festlegt, die Veröffentlichung der Dissertation nunmehr „in elektronischer Form“ erfolgt, sofern ihre „ständige Zugänglichkeit gewährleistet ist“ (VG, Ord., Art. 36, § 2).

Um dem „dringenden Bedürfnis nach einer 'Vernetzung' zwischen den verschiedenen Institutionen“ (VG, Proemium, 4) zu entsprechen, wird empfohlen, eine Kopie der Dissertation an die Fakultäten zu schicken, zumindest an diejenigen in der eigenen Region, die sich mit den gleichen Wissenschaften befassen. In jedem Fall werden die akademischen Autoritäten aller kirchlichen Fakultäten daran erinnert, dass „ein gedrucktes Exemplar der veröffentlichten Dissertationen an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen geschickt werden muss“ (VG, Ord., Art. 37).

6. Eventuelle weitere Vorschläge

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen, möchte ihre volle Bereitschaft bekräftigen, die Annahme der neuen Apostolischen Konstitution bestmöglich zu unterstützen, um „eine Neubelebung der kirchlichen Studien auf allen Ebenen zu fördern, und zwar im Zusammenhang mit der neuen Phase der Sendung der Kirche, die durch das Zeugnis der Freude gekennzeichnet ist, die aus der Begegnung mit Jesus und der Verkündigung seines Evangeliums erwächst“ (VG, Proemium, 1), die Papst Franziskus in *Evangelii gaudium* dem ganzen Volk Gottes programmatisch vorgeschlagen hat. Wenn es für die kirchlichen Institutionen in der ganzen Welt als nützlich erachtet wird, dass andere Themen in einem kommenden Rundschreiben behandelt werden, so schätzt das Dikasterium jede Anregung sowie die verschiedenen Überlegungen, die dazu angestellt werden können, sehr.

Die Großkanzler werden gebeten, dieses Rundschreiben, an dessen Autorität dadurch erinnert wird, dass „um dieser Konstitution die von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erlassenen Anwendungsnormen“ (VG, Art. 10) von den Rektoren und Dekanen beachtet werden müssen, es weiterzuleiten an diejenigen, die direkt (Lehrkräfte, Sekretariate, inkorporierte, aggregierte und affilierte Institutionen usw.) oder indirekt (Experten auf dem Gebiet usw.) betroffen sind und es so weit wie möglich bekannt zu machen.

Im Vertrauen auf Ihre volle Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* von Papst Franziskus über die kirchlichen Universitäten und

Fakultäten danken wir Ihnen für Ihren wertvollen und qualifizierten Einsatz und wünschen Ihnen alles Gute.



Giuseppe Kardinal VERSALDI

Präfekt



Angelo Vincenzo ZANI

Titularerzbischof von Volturno

Sekretär